

# RS OGH 1988/3/23 3Ob580/87, 9ObA45/98b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1988

## Norm

ABGB §1026

## Rechtssatz

Hat der Machtgeber einmal wirksam eine Vollmacht erteilt und dies auch nach außen kundgegeben, dann muß er die Bevollmächtigung solange gegen sich gelten lassen, bis er den dadurch geschaffenen äußeren Tatbestand der Bevollmächtigung wieder beseitigt, indem er auch die Aufhebung der Vollmacht mit dem verkehrsüblichen Mitteln und mit der verkehrsüblichen Sorgfalt kundgibt.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 580/87  
Entscheidungstext OGH 23.03.1988 3 Ob 580/87  
Veröff: SZ 61/75 = JBI 1988,515 = NZ 1989,125
- 9 ObA 45/98b  
Entscheidungstext OGH 25.02.1998 9 ObA 45/98b  
Beisatz: Die Beweislast dafür, daß der Dritte von der Aufhebung der Vollmacht gewußt oder schuldhaft nicht gewußt hat - bereits leichte Fahrlässigkeit schadet - trifft den Machtgeber. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0048245

## Dokumentnummer

JJR\_19880323\_OGH0002\_0030OB00580\_8700000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)